

Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 15

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Fernsprecher (040) 42843 - 2526  
Telefax (040) 42843 - 3935

Aktenzeichen: 315 O 615/11

1 Ausf. u. 2 Abschr.  
an Antragsteller-Vertr. ./ EB

Beschluss vom 06. Januar 2012

- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

v e r b o t e n ,

im geschäftlichen Verkehr in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen:

*„Mehr als 3000 Flexstrom-Kunden haben sich bei uns darüber beklagt, dass das Unternehmen den Bonus, den es für einen Anbieterwechsel verspricht, nicht rechtzeitig gezahlt hat. Uns blieb nichts anders übrig, als die Zusammenarbeit zu beenden.“*

wie geschehen in dem Artikel „Verivox und Flexstrom trennen sich im Provisionsstreit“ in der Financial Times Deutschland vom 19.12.2011, abrufbar unter der URL „[www.ftd.de](http://www.ftd.de)“,

diesem Beschluss in Ablichtung beigefügt als Anlage ASt. 6.

- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 100.000.- zur Last.